

- b) die gleichen Zollvergünstigungen in bezug auf das persönliche Gepäck, wie sie den Mitarbeitern der diplomatischen Vertretungen im jeweiligen Land gewährt werden;
- c) Befreiung von persönlichen Pflichtleistungen und direkten Steuern und Abgaben in bezug auf die Dienstbezüge (Arbeitslohn), die dem Personal des Stabes der Vereinten Streitkräfte durch das Land gezahlt werden, von dem es kommandiert wurde;
- d) Immunität gegen persönliche Inhaftierung oder Festnahme sowie gegen Jurisdiktion durch gerichtliche und administrative Instanzen in bezug auf alle Handlungen, die sie als Mitarbeiter begehen können.

Die Bestimmungen der Punkte b) und c) werden auf die Familienangehörigen angewandt, die mit den Mitarbeitern des Stabes der Vereinten Streitkräfte **Zusammen-**leben.

2. Der Chef des Stabes der Vereinten Streitkräfte und seine Stellvertreter genießen außer den im Absatz 1 dieses Artikels genannten Privilegien und Immunitäten auf dem Territorium aller Teilnehmerstaaten der vorliegenden Konvention die Privilegien und Immunitäten, wie sie im jeweiligen Land den diplomatischen Vertretern gewährt werden. Die genannten Personen erhalten Diplomatenausweise.
3. Die in diesem Artikel vorgesehenen Privilegien und Immunitäten werden dem darin aufgeführten Personenkreis ausschließlich im Interesse der Erfüllung ihrer dienstlichen Funktion gewährt.

Der Oberkommandierende der Vereinten Streitkräfte hat das Recht und ist verpflichtet, in Absprache mit dem Minister für Verteidigung des entsprechenden Staates auf die Immunität eines Mitarbeiters des Stabes in allen Fällen zu verzichten, in denen die Immunität die Ausübung der Rechtsprechung behindert und der Verzicht auf die Immunität die Ziele, für die sie gewährt wurde, nicht beeinträchtigt.

4. An die Mitarbeiter des Stabes der Vereinten Streitkräfte und ihre Familienangehörigen werden durch den Stab Sonderausweise ausgegeben, die das Recht auf Privilegien und Immunitäten bescheinigen.

Die Mitarbeiter des Stabes der Vereinten Streitkräfte und ihre Familienangehörigen sind von der Meldepflicht und Registrierung befreit. Sie werden durch den Stab der Vereinten Streitkräfte registriert.

5. Die Bestimmungen der Absätze 1., 2., 3. und 4. dieses Artikels gelten nicht in den gegenseitigen Beziehungen zwischen den Mitarbeitern des Stabes der Vereinten Streitkräfte sowie ihren Familienangehörigen und den Orga-

nen des Landes, dessen Bürger- sie sind, oder des Landes, auf dessen Territorium sie ihren ständigen Wohnsitz haben.

6. Personen, die Privilegien und Immunitäten genießen, wie sie in der vorliegenden Konvention festgelegt sind, haben die Pflicht, die Gesetze des Staates zu achten, auf dessen Territorium sie sich befinden, und sich nicht in die inneren Angelegenheiten dieses Staates einzumischen.

Artikel 5

Für den Fall, daß der Oberkommandierende der Vereinten Streitkräfte auf die gemäß Artikel 4 der vorliegenden Konvention vorgesehene Immunität eines Mitarbeiters des Stabes verzichtet, wird in bezug auf die Person, die eine Strafrechtsverletzung oder administrative Rechtsverletzung begangen hat, die Rechtsprechung des Landes angewandt, auf dessen Territorium die Rechtsverletzung begangen worden ist, und es werden die für die Verfolgung strafbarer Handlungen zuständigen Militärjustizorgane dieses Landes wirksam.

Die Militärjustizorgane der Teilnehmerstaaten der vorliegenden Konvention können einander um Rechtshilfe zu diesen Fällen ersuchen. Solche Ersuchen werden wohlwollend behandelt.

Artikel 6

1. Die vorliegende Konvention bedarf der Ratifikation durch die Unterzeichnerstaaten entsprechend ihrer verfassungsmäßigen Verfahrensweise.
2. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken hinterlegt, die als Depositär der vorliegenden Konvention ernannt wird.
3. Die Konvention tritt am Tage der Hinterlegung der Ratifikationsurkunden beim Depositär durch drei Staaten in Kraft. In bezug auf die anderen Staaten, die die Konvention unterzeichnet haben, tritt sie am Tage der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunden in Kraft.
4. Mögliche Streitfragen, die sich aus der Auslegung und Anwendung der vorliegenden Konvention ergeben, werden von den Teilnehmerstaaten der vorliegenden Konvention durch Verhandlungen zwischen den nationalen Armeeführungen oder auf diplomatischem Wege oder auf beliebigem anderen Wege nach Vereinbarung gelöst.
5. Die vorliegende Konvention ist in einem Exemplar in russischer Sprache ausgefertigt. Die Konvention wird bei der Regierung der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken hinterlegt, die den Regierungen aller anderen Unterzeichnerstaaten beglaubigte Abschriften übersendet sowie diese Regierungen und den Stab der Vereinten Streitkräfte von der Hinterlegung jeder Urkunde in